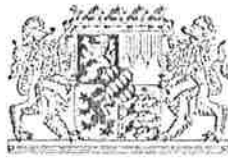


52

Amtsgericht München

Az.: 242 C 17305/14



745622

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 22.04.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.04.2015 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 3.145,80 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 09.07.2014 aus 2.000 EUR sowie seit 10.02.2015 aus weiteren 1.145,80 EUR zu bezahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird festgesetzt auf 2.000,00 EUR bis zum 09.02.2015 und auf 3.145,80

EUR seit 10.02.2015.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatz aus einem Kaufvertrag.

Am 03.06.2011 schloss die Klägerin mit der Firma [REDACTED] Niederlassung [REDACTED] einen Kaufvertrag nebst Leasing Vertrag ab für den Ankauf eines Neuwagenfahrzeugs Typ [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]. Im Kaufvertrag wurde ein Kaufpreis von 13.894,60 EUR festgehalten, in dem aber auch Zulassungskosten in Höhe von 103,00 EUR und Überführungskosten von 759,00 EUR enthalten waren. Ausweislich des Kaufvertrags wurde der Klägerin ein Nachlass auf Fahrzeug und Optionen ab Werk in Höhe von 1.947,40 EUR gewährt.

Darüber hinaus schlossen die Parteien über dieses Fahrzeug einen Leasingvertrag, bei dem sich die Leasingraten nach dem im Kaufvertrag festgehaltenen Kaufpreis richteten. Das Kfz wurde zugelassen, ohne dass die Klägerin es gesehen hätte.

Das Datum der Erstzulassung war der 15.06.2011, wobei das Fahrzeug nicht auf die Klägerin, sondern auf eine unbekannte Dritte, [REDACTED], zugelassen wurde. Mit der Übergabe des Fahrzeugs an die Klägerin am 28.06.2011 wurde diese dann im Fahrzeugschein eingetragen.

Die Klägerin erwarb nach Ablauf der vertraglichen Leasingzeit am 12.06.2014 das Fahrzeug von der Beklagten für einen Kaufpreis von 8.733,39 EUR. Am 13.06.2014 holte die Klägerin den Kfz-Brief bei der Beklagten ab und stellte die Voreintragung von [REDACTED] fest. Die Klägerin sprach den Geschäftsführer der Niederlassung der Beklagten in [REDACTED] hierauf an, dieser lehnte jedoch Leistungen ab.

Mit Rechtsanwaltsschreiben vom 24.06.2014 forderte die Klägerin die Beklagte zur Erstattung des durch die vorhergehende Zulassung entstandenen Minderwerts von 2.000,00 EUR auf. Die Beklagte wies mit Schreiben vom 04.07.2014 die Forderung zurück.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Rechtsprechung zur „Fabrikneuheit bei Tageszulassungen“ nicht gelte, da die Tageszulassung keinen Handelsbetrieb, sondern eine Privatperson ausweist. Im Übrigen habe sich die Beklagte bereits schadensersatzpflichtig gemacht, weil sie über diese Tageszulassung nicht aufgeklärt, sondern vielmehr behauptet habe, es handele sich um ein Neufahrzeug. Die Tageszulassung sei überdies nicht vor dem Verkauf an die Klägerin erfolgt, sondern am Tag des ursprünglichen Vertragsschlusses. Damit habe es sich nicht mehr um einen Neuwagen gehandelt. Durch die Erstzulassung sei ein Minderwert von 15 bis 20 % gegenüber einem Neufahrzeug entstanden. Dabei sei der durch die Beklagte bei Vertragsschluss gewährte Nachlass nicht zu berücksichtigen, da dessen Höhe unabhängig davon sei, ob das Fahrzeug mit oder ohne Tageszulassung verkauft werde und folglich lediglich einen Kaufanreiz darstelle.

Schließlich sei die Beklagte verpflichtet, die vorgerichtlichen Kosten der Klägerin als Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung zu erstatten.

Die Klägerin beantragt zuletzt

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 3.145,80 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 09.07.2014 aus 2.000 EUR sowie seit 10.02.2015 aus weiteren 1.145,80 EUR zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin nicht festsetzbare Anwaltskosten in Höhe von 139,83 zu bezahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 01.08.2014.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte trägt vor, dass die Klägerin hier einen gebrauchten Pkw gekauft habe, den sie selbst über einen Zeitraum von 3 Jahren geleast und auch ausschließlich genutzt habe. Ein Schaden sei der Klägerin nicht entstanden, da ihr bereits in der dem Leasingvertrag vorangegangenen Auftragsbestätigung ein Nachlass in Höhe von 1.947,40 EUR auf den Listenpreis gewährt worden sei. Auch träfe die Beklagte kein Verschulden, da bei Vertragsabschluss dem Mitarbeiter der Beklagten nicht bekannt gewesen sei, dass das an die Klägerin verkaufte Fahrzeug auf eine andere Person zugelassen worden sei, folglich scheidet auch eine Täuschung durch die Beklagte aus. Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Rechtsprechung zu „Fabrikneuheit bei Tageszulassungen“ Anwendung finde, da es alleine darauf ankomme, ob eine Benutzung des Fahrzeugs stattgefunden habe. Hingegen sei es irrelevant, ob die Erstzulassung auf einen Handelsbetrieb oder eine Privatperson erfolgt sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 15.12.2014 (Bl. 30/38 d.A.) verwiesen. Im Übrigen wird auf die Schriftsätze der Parteien und die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 10.09.2014 (Bl. 21/24 d.A.) und vom 15.04.2015 (Bl. 49 d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erweist sich teilweise als begründet.

I.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von 3.145,80 EUR nach § 437 Nr. 3, 440, 280, 281 BGB.

1.

Vorliegend schlossen die Parteien bereits am 03.06.2011 einen Kaufvertrag über das Fahrzeug [REDACTED] Ausweislich der als K1 vorgelegten verbindlichen Bestellung und der als K2 vorgelegten Auftragsbestätigung vereinbarten die Parteien dabei, dass es sich bei dem Fahrzeug um einen Neuwagen handeln solle. Die Parteien vereinbarten einen Kaufpreis von 13.894,60 EUR einschließlich Zulassungskosten in Höhe von 103,00 EUR und Überführungskosten von 759,00 EUR.

2.

Das Fahrzeug war mangelhaft nach § 434 Abs.1 S. 1 BGB, da es nicht die von den Parteien vereinbarte Beschaffenheit hatte, insbesondere handelte es sich nicht mehr um ein fabrikneues Fahrzeug.

Zwar ist zutreffen, dass der BGH in seiner Entscheidung vom 12.05.2005 (NJW 2005, 1422) ausgeführt hat, eine Tageszulassung nehme einem unbenutzten Kfz nicht die Eigenschaft als Neufahrzeug. Jedoch liegt der hier zu entscheidende Fall anders. In dem der Entscheidung des BGH zugrunde liegenden Sachverhalt hatte der Käufer den Kaufvertrag über ein Fahrzeug geschlossen, das wenige Tage vor Vertragsschluss auf die Händlerin zugelassen worden war. Für den BGH war maßgebend, dass von einer Tageszulassung beide Vertragsparteien profitieren. Der Händler erhält Prämien für hohe Absatzzahlen. Diese gibt er jedenfalls zum Teil an den Kunden weiter. Der Kunde erhält ein nicht benutztes Fahrzeug, jedoch zu einem geringeren Preis als vom Hersteller vorgegeben. Im dem vom BGH entschiedenen Fall war das Fahrzeug wegen der Tageszulassung mit einem deutlichen Preisnachlass verkauft worden. Der Käufer hat also eine Kompensation für die Tageszulassung erhalten.

Vorliegend ist der Fall jedoch anders gelagert, da die Zulassung auf Frau [REDACTED] erst nach Vertragsschluss und ohne Kenntnis der Klägerin erfolgte. Bei der Zulassung auf Frau [REDACTED] handelt es sich laut Beklagtenvortrag um einen internen Fehler bei der Beklagten. Dieser wurde bei der Preisgestaltung nicht berücksichtigt. Zwar wurde der Klägerin ein Nachlass auf den Listenpreis gewährt, dies jedoch bereits bei Vertragsschluss, als die Zulassung auf Frau [REDACTED] noch nicht erfolgt ist. Der Nachlass stellt mithin keine Kompensation für die Erstzulassung dar.

3.

Im vorliegenden Fall war die Fristsetzung zur Nacherfüllung entbehrlich, da die Klägerin den Geschäftsführer der Niederlassung der Beklagten in Dachau ansprach und dieser nicht zur Nacherfüllung bereit war.

4.

Die Klägerin hat Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach §§ 280, 281 BGB gelten gemacht. In diesem Rahmen kann sie verlangen, so gestellt zu werden, wie sie bei ordnungsgemäßer Erfüllung durch die Beklagte stünde. Der Sachverständige [REDACTED], an dessen Sachkunde das Gericht keinen Grund zu zweifeln hat, kommt in seinem schriftlichen Gutachten vom 15.12.2014 zu dem Ergebnis, dass der Neupreis für das streitgegenständliche Fahrzeug einschließlich der vereinbarten Sonderausstattung im November 2011 14.9800,00 EUR einschließlich MwSt. betragen hat. Ausweislich des Gutachtens wurden für den hier in Rede stehenden Fahrzeugtyp bei Fahrzeugen mit Tageszulassung regelmäßig Nachlässe von 20 bis 25 % gewährt, wobei im Schnitt von einem Nachlass von 21 % auszugehen ist. Folglich hatte das Gegenständliche Fahrzeug aufgrund des Umstandes, dass es am 15.06.2011 zunächst auf eine unbekannte Dritte zugelassen wurde, am 28.06.2011 einen Wert von 11.834,20 EUR einschließlich MwSt. Dabei hat der Sachverständige klargestellt, dass sich dieser Betrag ohne anderweitige Rabatte und Nachlässe versteht. Das Gericht schließt sich den schlüssigen Erwägungen des Sachverständigen an.

Folglich ist nicht zu berücksichtigen, dass hier die Beklagte bereits einen Nachlass von 1.947,40 EUR gewährt hat, da dieser nicht in Zusammenhang mit dem Mangel steht und keine Kompensation für die Tageszulassung darstellt, sondern lediglich gewährt wurde, um einen Kaufanreiz für die Klägerin zu schaffen.

Es kommt dabei auch nicht darauf an, ob die Klägerin das Fahrzeug verkauft und sich der Schaden realisiert hat. Entscheidend ist allein, wie die Klägerin bei ordnungsgemäßer Erfüllung durch die Beklagte stünde.

Somit kann die Klägerin, da sie das Fahrzeug behält, die Wertdifferenz zwischen mangelfreier und mangelhafter Ware als Schadensersatz statt der Leistung verlangen, hier mithin 3.145,80 EUR.

II.

Die Klägerin hat jedoch keinen Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren. Die Beklagte befand sich zum Zeitpunkt der Beauftragung des Klägervertreters noch nicht in Verzug, da erst der Klägervertreter unter Fristsetzung zum 08.07.2014 die Beklagte zur Zahlung von 2.000,00 EUR aufforderte. Eine arglistige Täuschung bei Vertragsschluss liegt nicht vor, da die Eintragung von Frau [REDACTED] erst nach Vertragsschluss erfolgte. Anhaltspunkte dafür, dass bereits bei Vertragsschluss beabsichtigt war, nicht die Klägerin als erste Eigentümerin einzutragen, sind nicht ersichtlich. Raum für eine deliktische Haftung besteht nicht, da zum einen die reine Schlechtleistung keine deliktische Handlung darstellt und ein darüber hinausgehendes Fehlverhalten der Beklagten nicht vorliegt, und die Beklagte zum anderen lediglich mit ihrem Vermögen und nicht einem von § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgütern betroffen ist. Weitergehen-

de Anspruchsgrundlagen sind nicht gegeben.

III.

Die Entscheidung über die Zinsen folgt aus §§ 286, 288, 291 BGB. Die Kostenentscheidung hat ihre Grundlage in § 92 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

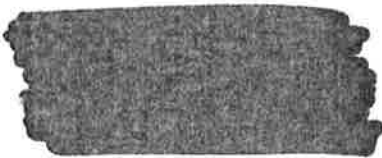
Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwalt-

liche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.



Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 22.04.2015

